

# Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für private Lebensversicherungen – Steuermerkblatt

## 1 Einkommensteuer

### 1.1 Risikolebensversicherung

Risikolebensversicherungen sind steuerlich begünstigt.

Die Beiträge sind im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die Versicherungsleistung einer Risikolebensversicherung ist stets einkommensteuerfrei.

### 1.2 Sterbegeldversicherungen

Beiträge zu Sterbegeldversicherungen können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Todesfall-Leistung ist in vollem Umfang einkommensteuerfrei.

Bei Kündigung der Sterbegeldversicherung (auch bei Teilauszahlung) sind die Erträge einkommensteuerpflichtig. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die ausgezahlte Versicherungsleistung abzüglich der (bei Teilauszahlung anteilig) entrichteten Beiträge.

Hierauf hat das Versicherungsunternehmen 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer) einzubehalten. Dies hat abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer).

Die Kapitalerträge können jedoch in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragt. Ergibt die Günstigerprüfung des Finanzamtes, dass die individuelle Steuerbelastung geringer ist als die einbehaltenen Beträge, werden die Kapitalerträge niedriger besteuert.

Zusätzlich ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, auch die Kirchensteuer (8 % bzw. 9 % der Kapitalertragsteuer) einzubehalten. Dazu wird vor Auszahlung der steuerpflichtigen Leistung das Kirchensteuermerkmal beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Einzelheiten zu diesem Verfahren entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt „Information zum automatischen Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen“. Hat der Steuerpflichtige der Übermittlung des Kirchensteuermerkmals widersprochen, obwohl er kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer zwar nicht einbehalten, aber aufgrund einer verpflichtenden Information unsererseits an das Bundeszentralamt für Steuern und einer anschließenden Information des Bundeszentralamtes an das zuständige Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachgefordert.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Das Versicherungsunternehmen ist aber verpflichtet, auch hier 25 % der vollen Erträge als Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten. Dieser Einbehalt hat jedoch keine abgeltende Wirkung. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird nur die Hälfte der Erträge mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Dies führt in jedem Fall zu einer geringeren Steuerbelastung. Wenn nicht bereits aus anderen Gründen eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, empfiehlt sich daher bereits aus diesem Grund eine Veranlagung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages wurde ab dem Veranlagungsjahr 2021 für den weitaus überwiegenden Teil der Steuer-

pflichtigen abgeschafft. Zwar wird er bei den Kapitalerträgen auch weiterhin als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer einbehalten, jedoch kann der Steuerpflichtige über die Einkommensteuerveranlagung eine Erstattung erreichen (Günstigerprüfung).

Die Kapitalertragsteuer - auch die mit abgeltender Wirkung - wird ganz oder teilweise nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag zur Geltendmachung des jeweiligen Sparer-Pauschbetrags vorlegt.

Wird die Überschussverwendungsform „Verrechnung mit den laufenden Beiträgen“ statt zu Vertragsbeginn erst während der Versicherungsdauer vereinbart, sind die jeweils verrechneten Überschüsse zum jeweiligen Verrechnungszeitpunkt steuerpflichtig. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt der verrechnete Überschuss abzüglich der anteilig darauf entrichteten Beiträge. Werden die genannten Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung während der Versicherungsdauer erfüllt, gilt die reduzierte Besteuerung für Überschüsse, die nach diesem Zeitpunkt verrechnet werden.

### 1.3 Zusatzversicherung zu Lebensversicherungen

(Unfall-Zusatzversicherung)

Die Beiträge zur Unfall-Zusatzversicherung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung eines steuerpflichtigen Kapitalertrags dürfen diese Beitragsteile im Gegenzug jedoch nicht von der Versicherungsleistung abgezogen werden.

Kapitalleistungen aus der Unfall-Zusatzversicherung sind stets einkommensteuerfrei.

### 1.4 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Wurde ein abweichendes Bezugsrecht eingeräumt, wird der Bezugsberechtigte Steuerpflichtiger, bei einem widerruflichen Bezugsrecht allerdings erst bei Eintritt des Erlebensfalls.

### 1.5 Rentenbezugsmittelungen

Rentenleistungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

## 2 Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig, auch wenn er nicht gleichzeitig versicherte Person ist.

Wird die Versicherungsnehmereigenschaft auf eine andere Person übertragen, handelt es sich dabei um einen erbschaft-/schenkungsteuerpflichtigen Vorgang. Erbschaft-/Schenkungsteuer wird nur dann fällig, wenn die Bemessungsgrundlage die Freibeträge über-

steigt. Bemessungsgrundlage ist der Rückkaufswert (inklusive Überschussanteile) zum Übertragungszeitpunkt.

Allein die Einräumung eines Bezugsrechts (auch eines unwiderruflichen) ist nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Zahlung einer Kapitalleistung über 5.000 Euro an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Rentenleistungen an andere Personen sind ebenfalls anzeigepflichtig.

### **3 Versicherungsteuer**

Beiträge zu Risikolebens- und Sterbegeldversicherungen (einschließlich Zusatzversicherungen) sind in Deutschland nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und erhebt dieser Staat eine Steuer auf die Beitragszahlungen zu den Versicherungen (einschließlich Zusatzversicherungen) und muss der Versicherer die Steuer an die Finanzver-

waltung des jeweiligen Staates abführen, ist der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

### **4 Meldung an ausländische Steuerbehörden**

Aufgrund verbindlicher Vorgaben zum internationalen Steuerdatenaustausch sind wir verpflichtet, Rückkaufswerte aus Versicherungsverträgen und die Auszahlung von Versicherungsleistungen mit Auslandsbezug an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

### **5 Abschließende Hinweise**

Hinweis: Für Direktversicherungen und Rückdeckungsversicherungen gelten besondere Regelungen; siehe gesonderte Merkblätter.

Die Ausführungen geben den Stand zum 01.01.2021 wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Rentenversicherung garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.